

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

2. Der Geltung von Einkaufsbedingungen sowie sonstigen Lieferungs- Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen. Sie gelten nicht.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages oder der Erbringung einer Dienstleistung zu qualifizieren ist, nehmen wir durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte oder Erbringen der Leistung an.

2. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zur Ausführung der Verträge getroffen wurden, schriftlich vollständig niedergelegt. Nebenabreden, Abweichungen von einer Auftragsbestätigung und sonstige Änderungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Die Angaben, die wir in Angeboten, Katalogen oder sonstigen Drucksachen machen, wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, u.s.w. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Kunde darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

4. Erfolgreich Lieferungen oder Dienstleistungen nach Zeichnung oder sonstigen Vorgaben des Kunden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit und dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; er hat uns von sämtlichen Ansprüchen eines Schutzrechtsinhabers freizustellen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen usw. angegebenen Preise und Liefermöglichkeiten sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, ab Werk in EURO, zuzüglich Verpackung, Fracht, Verladung, Zoll und Entsorgungskosten (soweit diese anfallen), sowie der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen. Falls keine ausdrückliche Preisvereinbarung erfolgt ist, sind unsere am Tag der Lieferung/Leistung geltenden Listenpreise zzgl. der vorgenannten Nebenkosten und Umsatzsteuer vereinbart.

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung gerechnet nach Rechnungsdatum bar ohne Abzug und frei unserer Bank zu leisten, und zwar sofort netto.

2. Die Gewährung von Skonto bedarf der vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung. Soweit Skonto gewährt wird, gilt dies für den Fall einer Scheckzahlung nur, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb 10 Tagen gutgeschrieben wird. Für die Skontoerziehung ist der Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten maßgebend.

3. Wechsel, Eigenakzepten, Schecks oder Zahlungsanweisungen können nur mit unserer Zustimmung in Zahlung genommen werden, ihre Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Durch Diskontierung entstandene Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Der Diskont richtet sich nach dem Satz unserer Bank und wird vom Fälligkeitstag unserer Rechnung an berechnet. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Sämtliche damit verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in bar zu bezahlen.

4. Bei Aufträgen über Maschinen und Maschinenteile mit einem Gesamtpreis von 20.000,00 € und sind die Zahlungen wie folgt zu leisten:

- 1/3 bei Erhalt unserer Auftragsbestätigung ohne Abzug von Skonto;

- 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft ohne Abzug von Skonto;

- 1/3 nach Übergabe/Übernahme beziehungsweise innerhalb eines Monats nach Meldung der Versandbereitschaft.

Bei der Erbringung von Dienst- und Montageleistungen sind wir berechtigt für erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Fortführung der Arbeiten können wir von der Bezahlung dieser Abschlagsrechnungen abhängig machen, es sei denn der Kunde stellt in Höhe des abgerechneten Betrages eine Sicherheitsleistung gem. Ziff. 8.

5. Beanstandungen der Rechnungen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Eingang der Rechnung schriftlich zu erheben. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Rechnung als genehmigt.

6. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Wir sind berechtigt,

- dem Kunden, der Kaufmann i.S. v. § 1 HGB ist, ab Fälligkeitstag und

- dem Kunden, der kein Kaufmann ist, ab Verzug

Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die geforderten Verzugszinsen den tatsächlich entstandenen Verzugskosten nicht entsprechen.

8. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung ganz oder mit einem Teil in Rückstand, so haben wir das Recht nach unserer Wahl,

- sofortige Zahlung aller offen stehenden - auch der noch nicht fälligen - Rechnungen zu fordern;

- für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse zu verlangen;

- angemessene Sicherheiten zu fordern oder

- nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder Sparkasse oder eines anerkannten deutschen Kreditinstitutes abstellen.

Kommt der Kunde bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 7 Tage in Rückstand, so ist die jeweilige Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig.

Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn das Unternehmen des Kunden aufgelöst oder liquidiert wird oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen wesentliche Teile des Vermögens eingeleitet werden, beziehungsweise wenn ein Insolvenzverföhrungsantrag gestellt wird, beziehungsweise das Insolvenzverfahren eröffnet und mangels Masse abgewiesen wird. Gegenansprüche aus der Geltendmachung vorstehender Rechte stehen dem Kunden nicht zu. Wir sind in einem solchen Falle auch berechtigt, alle umlaufenden Schecks und Wechsel sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

9. Mangels anderweitiger Bestimmung durch den Kunden werden Zahlungen jeweils auf die älteste noch offene Rechnung einschließlich diesbezüglicher Nebenkosten verrechnet. Für jede schriftliche Mahnung nach Eintritt des Verzuges schuldet der Kunde eine Kostenpauschale von EURO 5,-.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir, soweit nach den gesetzlichen Regelungen eine Fristsetzung nicht erforderlich ist, nach angemessener Fristsetzung mit der Aufforderung zur Leistungserbringung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Leistungszeiten, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung von vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Auf keinen Fall sind Liefertermine oder Lieferfristen als fix anzusehen.

Die Einhaltung der Liefer- und/oder Leistungszeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen oder technischen Fragen zwischen uns und dem Kunden geklärt sind, sämtliche Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Materialhilfsstoffe oder Werkzeuge, die der Kunde beizustellen hat, bei uns eingegangen oder am vereinbarten Leistungszeit vorhanden sind und der Kunde auch alle ihm obliegenden übrigen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit angemessen. Erfüllt der Kunde während des Laufes der Lieferfrist oder innerhalb der Leistungszeit seine Mitwirkungspflicht zur Beibringung von Unterlagen, Angaben, Maschinen oder Maschinenteilen nicht, wird die Lieferfrist bis zu Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Kunden unterbrochen. Dies gilt auch, wenn der Kunde nachträglich eine Änderung des Umfangs der Leistung verlangt und mit dieser Änderung ein zusätzlicher Zeitaufwand verbunden ist.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Fristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes übernommen, insbesondere Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten und Unterlieferanten oder bei Transportunternehmen, beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Streik, Aussperrung, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn er von den zugrundeliegenden Umständen rechtzeitig benachrichtigt wird.

4. Teillieferungen und Teilleistungen auf den Gesamtauftrag sind zulässig. Sie werden unabhängig von der Restlieferung sofort nach Versand oder Erbringung abgerechnet.

5. Besondere Anlieferungsanweisungen des Kunden sind nur im Falle vorheriger schriftlicher Vereinbarung beachtlich. Mit solchen Anweisungen verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Die Rückgabe verkaufter mangelfreier Ware ist (grundsätzlich) ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Ware zurückgenommen wird, wird der am Tag der Rücknahme gültige Nettopreis gutgeschrieben. Liegt der Nettopreis am Tag der Lieferung unter dem Nettopreis der Rücknahme, so wird der am Tage der Lieferung gültige Nettopreis gutgeschrieben, abzüglich den zu vereinbarenden Wiedereinlagerungskosten.

7. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet.

8. Steht dem Kunden ein Schadensersatzanspruch wegen einer verschuldeten Verzögerung der Lieferung zu, so ist er – unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche – berechtigt eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung in Höhe von ½ v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Wird hierbei ein Schadensersatzanspruch nach § 286 BGB erhoben, dann haften wir nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden.

V. Versendung, Gefahrübergang und Entgeltannahme

1. Der Versand erfolgt statt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte. Mangels genauer Versandanweisungen durch den Kunden wird die Ware von uns nach billigem Ermessen und ohne Verbindlichkeit für die Art der Verfrachtung versandt.

2. Nur auf schriftliches Verlangen des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

3. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe an den Spediteur, die Bahn, die Post oder den Frachtführer auf den Kunden über. Das gilt auch bei der Verladung auf unsere Fahrzeuge zum Zwecke der Auslieferung sowie bei Selbstabholung des Kunden mit Aushändigung der Ware an diesen. Spätestens jedoch geht die Gefahr über mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkonten, Anlieferung, Aufstellung oder anderes übernommen haben.

4. Bei der Erbringung von Dienstleistungen und Montageleistungen zeigen wir die Fertigstellung der Arbeiten an und fordern zur Abnahme auf. Mit durchgeführter Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.

5. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- und Abnahmebereitschaft ab auf den Kunden über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

6. Bleibt der Kunde schuldhaft mit der Annahme der Ware oder der Abnahme der erbrachten Leistungen länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungs- bzw. der Fertigstellungsanzeige im Rückstand, sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Tritt während des Annahmeverzuges des Kunden bei uns Unmöglichkeit der Leistung ein, ohne dass wir dies zu vertreten haben, oder ist der Kunde für diese Umstände verantwortlich, bleibt er zur vollen Gegenleistung verpflichtet.

VI. Gewährleistung/Haftung

1. Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückpflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Für Mängel unserer Lieferung und /oder Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche gegen uns oder gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen, unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechtes wie folgt: Wir sind zur Nacherfüllung der mangelhaften Teile unentgeltlich nach billigem Ermessen unserer Wahl verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort unseres Kunden befindet. Schadenersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

3. Wir haften nicht für Schäden, die leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht wurden. In allen Fällen, in denen wir abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schaden- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgelhilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Verschleißteile (wie z.B. Dichtungen) in von uns gelieferten Produkten sind von der Gewährleistung ausgenommen.

5. Die Gewährleistungsrechte bestehen für Mängel, die sich innerhalb von einem Jahr, bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von sechs Monaten bei einem Einsatz unter europäischen Bedingungen seit Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit für die gewöhnliche oder vereinbarte Verwendung als ungeeignet herausstellen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum zurück und sind auf unsere Aufforderung hin uns zuzusenden.

Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt unsere Haftung spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang.

6. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung oder Übernahme der Ware, bzw. Abnahme. Bei verweigerter oder unterlassener Abnahme beginnt die Frist 1 Woche nach Anzeige der Fertigstellung/Aufforderung zur Abnahme. Dies gilt nicht im Fall von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgelhilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn unsere einfachen Erfüllungsgelhilfen vorsätzlich gehandelt haben.

7. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz verborgener Aufwendungen statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgelhilfen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten in Form des freihändigen Verkaufes der Ware oder der Versteigerung.

Der Kunde hat die Vorbehaltsware abzugeben und die hierfür anfallenden angemessenen Betrages für die Verwerfungskosten, ist der Verwertungserlös mit dem uns von Kunde geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt dieser auch die Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Befindet sich der Kunde zum Zeitpunkt der Veräußerung in Zahlungsverzug, ist die Weiterveräußerung nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Abnehmer, die die Abtretung der gegen Sie entstehenden Forderung uns gegenüber ausschließen, ist unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, so geben wir auf Verlangen des Bestellers die übersteigende Sicherung nach unserer Wahl frei. Wir ermächtigen den Kunden

widerwärtlich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunden bestehen.

5. Eine Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Die Verarbeitung und Umwidmung erfolgt unentgeltlich und unter der Vereinbarung, dass wir als Hersteller anzusehen sind, der Besteller also nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache erwirbt. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und wir uns einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Kunde für uns.

6. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Besteller sich ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, D-76726 Gernersheim.

5. Eine Verarbeitung von Dienst- und Montageleistungen erbringen die Leistungen an dem vertraglich vereinbarten Ort. Ist kein Leistungsort vereinbart ist Erfüllungsort Gernersheim. Als Gerichtsstand aus derartigen Verträgen ist das jeweils für Gernersheim örtlich zuständige Gericht vereinbart.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Das gilt auch im Falle einer Regelungskücke

WMG Maschinenbau GmbH
(Stand 06/2004)